Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1984/9/21 83/02/0411

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1984

Index

StVO
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5 idF 1983/174 implizit

Rechtssatz

Ein an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang stehender kann sich jedoch auf die durch persönliche Bekanntschaft gegründete Erbringung des Identitätsnachweises nur dann berufen, wenn der Geschädigte Kenntnis vom Verkehrsunfall mit Sachschaden in seinem Vermögen gehabt hat und die Beteiligten persönlich Kontakt aufgenommen haben (zur persönlichen Kontaktaufnahme Hinweis E 9.7.1964, 0245/64, VwSlg 6410 A/1964 und E 17.12.1982, 81/02/0360).

Schlagworte

Identitätsnachweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983020411.X02

Im RIS seit

04.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at